

Katzenschutzverordnung für das Gebiet der Stadt Michelstadt

Auf Grund des § 21 Abs. 3 der Delegationsverordnung des Landes Hessen vom 24.04.2015 (GVBl. I S. 190) in Verbindung mit § 13 b Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2006 (BGBl. I S. 1206, berichtigt S. 1313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2014 (BGBl. I S. 1308), wird folgende Katzenschutzverordnung erlassen:

§ 1

Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht

- (1) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt/einer Tierärztin kastrieren und mittels Mikrochip oder Tätowierung kennzeichnen sowie registrieren zu lassen.
- (2) Dies gilt nicht für weniger als fünf Monate alte Katzen.
- (3) Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (4) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

§ 2

Durchführung und Überwachung

- (1) Dem Ordnungsamt der Stadt Michelstadt ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung vorzulegen.
- (2) Wird eine unkastrierte Katze im unkontrollierten Freigang im Stadtgebiet Michelstadt angetroffen, so kann dem Halter/der Halterin auferlegt werden, das Tier kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote dieser Verordnung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt Michelstadt.

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzliche oder fahrlässig
 - (a) gegen § 1 Absatz 1 zuwiderhandelt,
 - (b) entgegen § 2 Absatz 1 die Nachweise auf Verlangen nicht vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 17 OWiG mit einer Geldbuße von 5,00 € bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 4
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 11. September 2018 in Kraft.

Michelstadt, den 10. September 2018

DER MAGISTRAT DER
STADT MICHELSTADT

Stephan Kelbert,
Bürgermeister